

Gebührentafel (Auszug) mit Wirkung zum 01.10.2014

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Archivgebührenordnung):	
1.1	für private Zwecke je Benutzertag	9,00 EUR
1.2	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag	35,00 EUR
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs:	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a und b der Archivgebührenordnung)	
	für die erste Viertelstunde	15,00 EUR
	für jede weitere angefangene Viertelstunde	10,00 EUR
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c der Archivgebührenordnung) je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung	60,00 EUR
3	Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs.1 Nr. 3 der Archivgebührenordnung):	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	8,00 EUR
3.2	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	5,00 EUR
5	Veröffentlichung von Archivgut durch Dritte (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Archivgebührenordnung):	
5.1	Für die einmalige Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut im Druck oder in Funk und Fernsehen je nach Auflagenhöhe und Verwertungszweck je Abbildung bzw. Minute. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben oder erneute Ausstrahlungen werden wie neue Veröffentlichungen behandelt.	25,00 bis 500,00 EUR
5.2	Bei Veröffentlichung im Internet oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bzw. je Minute	25,00 EUR
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
6.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 EUR
6.2	Kopie einer Kirchenbucheintragung	1,00 EUR
7	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße A 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
7.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 EUR
7.2	Kopie	0,70 EUR
7.3	Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang)	3,00 EUR

7.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang)	1,00 EUR
7.5	In besonderen Fällen (z.B. Vorlagen über DIN-A3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
8	Für die Anfertigung von Elektrokopien mit dem Lese-Druckgerät von bestimmten Verfilmungen durch den Benutzer selber (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
8.1	bis DIN-A4	0,20 EUR
8.2	bis DIN-A3	0,40 EUR
9	Für die Anfertigung von Fotokopien von Bibliotheksgut mit dem Kopierer (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
9.1.	Bearbeitungspauschale	5,00 EUR
9.2.	Kopie	0,30 EUR
9.3.	Kopie – soweit durch den Benutzer selbst zulässig	0,20 EUR
10	Für Film- und Fernsehaufnahmen je angefangene Stunde Dreharbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Archivgebührenordnung):	100,00 EUR